

Der Todesfall des Grenzpolizisten Otto Scholz

Es war nicht unüblich, dass Grenzpolizisten im dichtbewaldeten Grenzgebiet auch Forstarbeiten zu verrichten hatten. U.a. mussten Windbruchschäden geräumt werden. Ab und an sollte auch der private Brennholzbedarf der Offiziere gedeckt werden. Von dem Wirtschaftsgruppenführer der Grenzabteilung Ilsenburg erhielt der 21-jährige Grenzpolizist Otto Scholz am Morgen des 13. September 1959 den Befehl, im Eckertal Holz zu schlagen. Scholz hatte vor Beginn seiner dreijährigen Dienstzeit bei der Grenzpolizei die Forstfachschule besucht und war aus Sicht seines Vorgesetzten für diese Aufgabe besonders geeignet. Scholz musste, um zum vorgegebenen Platz zu kommen, den Zehn-Meter-Kontrollstreifen überschreiten, die Drahtsperre öffnen und ein etwa 80 Meter tiefes Gebiet betreten, auf dem sich Angehörige der Grenzpolizei üblicherweise nicht aufhalten durften, da bis zum Grenzfluss Ecker keine weiteren Sicherungsanlagen mehr existierten und somit die Flucht in den Westen einfach gewesen wäre.

Der Unteroffizier Klaus B. und der Soldat Gerhard G. von der Grenzkompanie Halberstadt waren an diesem Morgen im Rahmen einer Kontrollstreife im Grenzgebiet bei Stapelburg unterwegs mit dem Auftrag, die dort eingesetzten Grenzposten zu überprüfen. Etwa auf Höhe der gegenüber auf Bundesgebiet befindlichen Pappenfabrik stellten sie ein abgestelltes Motorrad fest und hörten aus Richtung des Grenzverlaufs Geräusche.

Als sie Otto Scholz entdeckten, gab der Unteroffizier Klaus B. zunächst einen Warnschuss ab. Scholz schreckte hoch und wurde von einem zweiten – von B. diesmal gezielten - Schuss in die Brust tödlich getroffen.

Der Unteroffizier Klaus B. erklärte gegenüber den gegen ihn ermittelnden DDR-Organen, dass er über den Holzeinschlag nicht informiert gewesen sei und wegen einer ungenügenden Einweisung in das Gelände den genauen Grenzverlauf nicht gekannt habe. So habe er angenommen, dass Scholz ein Fahnenflüchtiger sei, der sich bereits auf dem Gebiet der Bundesrepublik befand. B. rechtfertigte den Schusswaffengebrauch auch damit, dass der Kommandeur der 2. Grenzbrigade erklärt habe, dass ein toter Deserteur beim Klassengegner keine Aussagen mehr machen könne.

Die Militärstaatsanwaltschaft leitete gegen den Todesschützen Klaus B., den verantwortlichen Abteilungscommandeur der Grenzabteilung Ilsenburg und den zuständigen Stabschef Ermittlungsverfahren ein. Der Abteilungscommandeur wurde wegen der Nichteinhaltung von Befehlen und Dienstvorschriften zu acht Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Das Verfahren wegen Totschlags gegen Klaus B. sowie die Ermittlungen gegen den Stabschef der Grenzabteilung Ilsenburg wurden von der Militärstaatsanwaltschaft eingestellt.

Nach der Wende wurde durch die Zentrale Erfassungsstelle Salzgitter gegen den Todesschützen ermittelt. Zu einer Anklageerhebung gegen Klaus B. kam es jedoch nicht mehr. Er verstarb im Januar 1994.

Quelle: „Die Todesopfer des DDR-Grenzregimes an der innerdeutschen Grenze 1949-1989“ von Klaus Schroeder / Jochen Stadt (Hrsg.), S. 468/469